

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2026

Nr. 2026/947

Einheitsgemeinde Kriegstetten; Ausrichtung des Staatsbeitrags an den Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Halten mit den Einheitsgemeinden Oekingen und Kriegstetten

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2025 (SGB 0228a/2025) hat der Kantonsrat der Vereinigung der Einwohnergemeinde Halten mit den Einheitsgemeinden Oekingen und Kriegstetten per 1. Januar 2026 zugestimmt.

2. Erwägungen

2.1 Grundbeitrag

Aufgrund dieses Zusammenschlusses kann der fusionierten Gemeinde Kriegstetten gemäss § 190^{bis} Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) pro Gemeinde für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen ein Staatsbeitrag von 100 Franken pro Kopf, für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Kopf, jedoch pro beteiligte Gemeinde mindestens 100'000 Franken ausgerichtet werden. Massgebend sind dabei die Einwohnerzahlen, die per 31. Dezember des dem Fusionsbeschluss an der Urne vorangehenden Jahres erhoben wurden. Die Urnenabstimmung in den Gemeinden fand am 18. Mai 2025 statt. Gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik wiesen die beteiligten Gemeinden per 31. Dezember 2024 folgenden Einwohnerbestand auf:

	Einwohner und Einwohnerinnen	Betrag in Franken
Halten	834	100'000
Oekingen	896	100'000
Kriegstetten	1'462	146'200

Grundbeitrag: 346'200

Der ordentlich auszahlende Staatsbeitrag für den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss zur Einheitsgemeinde Kriegstetten beläuft sich somit rechnerisch auf 346'200 Franken.

2.2 Förderbeiträge

Gestützt auf § 190^{bis} Absatz 3 GG erhalten strukturell schwache Einwohnergemeinden im Sinne des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73) bei Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen einen zusätzlichen Förderbeitrag. Dieser setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex (SSI 2024) zusammen.

Keine der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden weist einen negativen Strukturstärkeindex auf. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines zusätzlichen Förderbeitrags gemäss § 17 Absatz 3 und 4 FILAG EG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG; BGS 131.731) sind somit nicht erfüllt.

Mangels Beteiligung einer strukturell schwachen Gemeinde besteht ebenfalls kein Anspruch auf einen Projektkostenbeitrag gemäss § 17 Absatz 3 FILAG EG in Verbindung mit § 11 Absatz 4 FILAV EG.

2.3 Total auszurichtender Staatsbeitrag

Für den Gemeindezusammenschluss ist der Einheitsgemeinde Kriegstetten dementsprechend folgender Staatsbeitrag auszurichten (in Franken):

Grundbeitrag: 346'200

Total Staatsbeitrag: 346'200

3. Beschluss

Gestützt auf § 190^{bis} Absatz 1 und 3 GG, § 17 Absatz 3 und 4 FILAG EG und § 11 Absatz 1 und 4 FILAV EG:

- 3.1 Der Einheitsgemeinde Kriegstetten wird für den Gemeindezusammenschluss per 1. Januar 2026 ein Staatsbeitrag in der Höhe von 346'200 Franken ausgerichtet.
- 3.2 Der Staatsbeitrag setzt sich nur aus dem Grundbeitrag von 346'200 Franken zusammen (Kontierungsvermerk: 3632000/20539).
- 3.3 Die Einheitsgemeinde Kriegstetten hat den ausbezahlten Staatsbeitrag in der Erfolgsrechnung 2026 (Kontierungsvermerk: 9950.4631.00 - Fusionsbeitrag Kanton Solothurn) zu verbuchen.
- 3.4 Das Departement des Innern, REWE Ddl, wird gebeten, die entsprechende Auszahlung vorzunehmen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden (5; STE; STU; SCM; AES; ZIM)

Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:**

Auszahlung 346'200 Franken, Gemeinde Kriegstetten, Hauptstrasse 60,
4566 Kriegstetten, **(Kontierung: 362000/20539)**

Gemeinde Kriegstetten, Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten